

14.07.2025

Einheitliche Anpassungen der Begrenzungsregelung bei der Videosprechstunde für bekannte und unbekannte Patienten

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Fax-News vom 31. März 2025 informierten wir Sie bereits, dass der Anteil der Behandlungsfälle, die in einem Quartal im Videokontakt ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt stattfinden, für bekannte Patienten von 30 Prozent auf 50 Prozent angehoben wird. Bei unbekanntem Patienten blieb dieser vorerst bei 30 Prozent.

Der Bewertungsausschuss (BA) hat **rückwirkend zum 01. April 2025** die Begrenzungsregelung für Behandlungsfälle im Rahmen einer Videosprechstunde **für bekannte und unbekannte Patienten** angepasst. Ärzte und Psychotherapeuten können jetzt bis zu **50 Prozent aller Patienten** ausschließlich per Video behandeln, ohne dass in dem Quartal ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfindet. Es wird nicht mehr zwischen bekannten und unbekanntem Patienten unterschieden.

Zuschlag für bekannte Patienten unverändert

Weiterhin erforderlich ist eine Prüfung durch die KV für den Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01452, der zum 1. April 2025 eingeführt wurde. Ärzte und Psychotherapeuten erhalten diesen weiterhin auf die reduzierte Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale nur für bekannte Patienten, die in einem Quartal ausschließlich im Rahmen einer Videosprechstunde behandelt werden. Der Zuschlag wird durch die KV zugesetzt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte im Beschluss und auf der Homepage der KBV unter folgendem Link:

www.kbv.de/984706



sowie auf den Merkblättern unserer Homepage:

<https://www.kvsaarland.de/kb/videosprechstunde>



Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland